

Anleitung

Für **Errichtung** und **Betrieb** einer **Videoüberwachungsanlage** im Anwendungsbereich von Art. 21a Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) ist eine **Vorfalldokumentation** erforderlich. Die Vorfalldokumentation belegt die Sachverhalte, auf deren Grundlage die von Art. 21a Abs. 1 BayDSG vorausgesetzte Gefahrbeurteilung getroffen wird (näher zur Vorfalldokumentation der Beitrag Nr. 6.2 *Leitfaden zur kommunalen Videoüberwachung veröffentlicht* im 26. Tätigkeitsbericht 2014 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz; zur Anwendung von Art. 21a BayDSG allgemein *Schwabenbauer*, Videoüberwachung durch Gemeinden nach Art. 21a Bayerisches Datenschutzgesetz, in: KommP BY 2016, S. 147 ff.).

Für jede Videoüberwachungsanlage sollte die verantwortliche Stelle einen „**Anlagenakt**“ führen, der neben der **Entscheidung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage** (z. B. Verfügung des ersten Bürgermeisters, ggf. Gemeinderatsbeschluss) und den ausgefüllten **Formblättern** „Prüfungsschema für die Dienststelle zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung) gem. Art. 21a BayDSG zur Vorlage beim behördlichen Datenschutzbeauftragten“, „Verfahrensbeschreibung“ und „Allgemeine Beschreibung der eingesetzten Videoaufzeichnungsanlage und der tech. und org. Maßnahmen nach Art. 21a Abs. 6 i. V. m. Art. 7 und 8 BayDSG“ (alle Formblätter abrufbar auf www.datenschutz-bayern.de unter „Veröffentlichungen“ – „Broschüren, Mustervordrucke, Orientierungshilfen“) sowie der datenschutzrechtlichen **Freigabe** eine **Vorfalldokumentation** enthält.

Das vorliegende Formblatt dient der Erstellung einer solchen **Vorfalldokumentation**. Die Vorfalldokumentation wird vor Beginn der Maßnahme anhand bekannter Vorfälle aus der Vergangenheit erstellt und dann laufend nachgeführt. Einzutragen sind:

- im **Kopfbereich** – unter „öffentliche Stelle“ – die **Bezeichnung des Rechtsträgers** (z. B. „Gemeinde ...“), der **Standort der Anlage** (z. B. „Schwimmbad ...“) mit **Anschrift** und/oder Flur-Nr., die **Anzahl der Kameras**, ihre **Lage** in einem Lageplan (mindestens im Maßstab 1:1000), jeweils mit **Erfassungswinkel**, ferner die Angabe, ob es sich um eine **Videobeobachtungsanlage** (ohne Aufzeichnung) oder eine **Videoaufzeichnungsanlage** handelt;
- unter den laufenden Nummern der Tabelle sodann die **einzelnen Vorfälle**, welche die Errichtung und den Betrieb der Videoüberwachungsanlage rechtfertigen sollen.
 - Neben dem **Datum** ist auch die **Uhrzeit** genau anzugeben, weil die Erforderlichkeit von Tageszeiten abhängig zu beurteilen sein kann.
 - Für den **Ort** wird jedenfalls bei einer Anlage mit mehreren Kameras der Verweis auf eine entsprechende Markierung im Lageplan empfohlen. Eine verbale Beschreibung müsste vergleichbar genau ausfallen (z. B. „bei der Altpapiertonne“).
 - Die **schlagwortartige Bezeichnung des Vorfalls** soll lediglich eine grobe Orientierung geben und eine Einordnung nach dem betroffenen Rechtsgut ermöglichen (z. B. „großflächige Farbschmiererei an der Mauer zum Grundstück Rosengasse 8“).
 - Besonders wichtig ist die Angabe **Relevanz für Kamera Nr. ...**, weil die Erforderlichkeit für jede einzelne Kamera gesondert zu beurteilen ist.

- Ein etwa eingetretener **Schaden** ist nach Art und Höhe zu benennen (z. B. „Sachschaden, 2.500 Euro“).
- Der Verweis auf den **Fundort von Unterlagen** soll die Möglichkeit eröffnen, die Angaben im Formblatt näher zu belegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Vermerke von Bediensteten, Anzeigen bei der Polizei, Ermittlungsberichte der Polizei, Meldungen an eine Versicherung, Schreiben an Schädiger, Belege über Reparaturen, auch Arbeitszettel eines gemeindlichen Bauhofs. Werden Kopien zum Anlagenakt genommen, sind darin enthaltene personenbezogene Daten in der Regel zu schwärzen.
- Schließlich sind für Vorfälle während des Betriebs **Erfolg** bzw. **Wirkung** der Videoüberwachung zu dokumentieren. Hier ist insbesondere anzugeben, wenn auf Grund der Videoüberwachung ein „laufender“ Vorfall unterbunden werden konnte oder für den Vorfall Verantwortliche festgestellt werden konnten.